

# RS Vwgh 2005/2/23 2002/14/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

LiebhabereiV 1993 §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/15/0219 E 28. Februar 2002 RS 6

## Stammrechtssatz

Stellt sich bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs 1 LiebhabereiV (mit Ausnahme der Vermietung) objektiv erst nach mehreren Jahren heraus, dass sie niemals erfolgbringend sein kann, kann sie dennoch bis zu diesem Zeitpunkt als Einkunftsquelle anzusehen sein. Erst wenn die Tätigkeit dann nicht eingestellt wird, ist sie für Zeiträume ab diesem Zeitpunkt als Liebhaberei zu qualifizieren (Hinweis Herzog/Zorn, Das neue Liebhabereirecht, RdW 1990, 265ff).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002140024.X02

## Im RIS seit

24.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>